

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 44.

Dienstag, 23. Februar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilspalten 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Wohlfahrt 12 Pfg.) Zeitraumbenutzer und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Redaktionsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Dähnert in Riesa.

Auf Grund von § 1 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 über Vorratserhebungen werden als Behörden, denen Auskunft über Vorräte an Kartoffeln und Futtermitteln zu geben ist, die Amtshauptmannschaften für die Bezirkeverbände und die Stadträte der aus den Bezirkeverbänden ausgegliederten Städte für diese bestimmt. Die Bundesratsverordnung ist nachstehend unter **⊙** abgedruckt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
Dresden, den 19. Februar 1915. 27 o. K. M. 809  
Ministerium des Innern.

**Bekanntmachung über Vorratserhebungen.** Vom 2. Februar 1915.  
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.  
Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfes und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsmitteln dienen, ferner an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Holz- und Leuchtstoffen zu geben. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 2.  
Zur Auskunft verpflichtet sind:  
1. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Gewerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;  
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;  
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3.  
Auf Verlangen sind anzugeben:  
1. die Vorräte, die dem zur Auskunft Verpflichteten gehören oder die sich in seinem Gewahrsam befinden;  
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat;  
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.  
Der zur Auskunft Verpflichtete hat auf Verlangen auch darüber Auskunft zu geben:  
1. wer die Vorräte aufbewahrt, die ihm gehören;  
2. wenn die fremden Vorräte gehören, die er aufbewahrt;  
3. wann die Vorräte abgegeben werden können;  
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) vereinbart sind;  
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.  
Jedes weitere Einbringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4.  
Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 5.  
Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.  
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Die Verordnungen über Vorratserhebungen vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 382) und vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) werden aufgehoben.  
Berlin, den 2. Februar 1915.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Deibild.

Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenpest unter dem Viehbestande

1) des Gutsbesizers Otto Mühlis in Lentewitz Nr. 11,  
2) des Gutsbesizers Otto Wachs in Lentewitz Nr. 4.  
Zu 1 und 2 verbleibt es bei den getroffenen Anordnungen.  
Großenhain, am 22. Februar 1915. 492 o. E.  
Die Königl. Amtshauptmannschaft. 492 d. E.

Es werden Scharfshießen abgehalten  
a) auf dem Schießplatz Heidehäuser: am 23., 25. und 26. Februar dieses Jahres in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr abends,  
b) auf dem Schießplatz Gohrisch mit Gohrisch nördlich und südlich des Wäldtzer Weges: am 24., 25., 26. und 27. Februar dieses Jahres in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist. Bei Schießen auf dem Schießplatz Gohrisch ist die Mühlberger Straße gesperrt, ebenso der Wäldtzer Weg bei Schießen südlich von diesem.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1914, Nr. 370 f. D., abgedruckt in Nr. 95 des Riesauer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366, 10 bez. 368, 9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.  
Großenhain, am 22. Februar 1915.

42 i D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Reinhold Donner in Dörig Nr. 1 ist die Maul- und Klauenpest ausgebrochen.

Es verbleibt bei den getroffenen Anordnungen.  
Großenhain, am 23. Februar 1915. 344 g. E.  
Die Königl. Amtshauptmannschaft. 365 c. E.

## Abholung der Militärausweise betr.

Die hier aufhältlichen Militärpflichtigen, die bei der am 14. und 15. Januar 1915 stattgefundenen Musterung und Aushebung zurückgestellt oder ausgemustert wurden, werden hiermit aufgefordert, ihre Musterungsausweise oder Ausmusterungsscheine bis spätestens zum 27. Februar 1915 im hiesigen Einwohnermeldeamt, Rathaus, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden persönlich abzuholen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Februar 1915. Ord.

Zu der  
Mittwoch, den 10. März 1915,  
nachmittags 4 Uhr

im Saale des hiesigen Sachsenhofs mit der nachstehenden Tagesordnung stattfindenden

## Generalversammlung

des unterzeichneten Vereins werden die Vereinsmitglieder und Freunde der Sache zu zahlreicher Beteiligung ergebenst eingeladen.

Der unter Punkt 5 der Tagesordnung genannte Vortrag findet öffentlich statt und wird umgekehrt 1/5 Uhr beginnen. Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Um zahlreichem Besuch — Herren und Damen — wird freundlichst gebeten.  
Großenhain, am 22. Februar 1915.

## Verein für Wohlfahrtspflege

in den im Amtshauptmannschaftlichen Bezirke gelegenen  
Städten, Landgemeinden und selbständigen Gütern.  
Dr. Uhlmann, Vorsitzender.

Tagesordnung.

1. Jahresbericht.
2. Kassenbericht.
3. Wahl a. von 4 Vorstandsmitgliedern,  
b. „ 2 Rechnungsprüfern.
4. Voranschlag.
5. Vortrag des Herrn Geheimen Hofrats Dr. Richter — ordentlicher Professor der Landwirtschaft und Direktor des landwirtschaftlichen Instituts an der Universität Leipzig — über das Thema: „Die heimische Landwirtschaft, ihre Entwicklung und ihre heutige Bedeutung.“

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 23. Februar 1915.

Der Verein für Baum- und Bienenzucht für Riesa und Umgegend besteht z. Zt. aus 70 Mitgliedern. In der Vereinsversammlung, die vergangenen Sonntag, den 21. Februar im Gasthause zum Anker stattfand, wurde beschlossen, von den infolge des Krieges zu den Fahnen einberufenen 14 Mitgliedern die Jahressteuer von je 1,50 Mk. auf das Jahr 1915 nicht zu erheben. Vorgelesen wurde ein Dankschreiben aus dem Lagerort Jeltzahn, dem der Verein vergangenen Herbst 38,5 kg Honig gesendet hat. Die Vereinsbeamten, Herren Gutsbes. Kluge (Vorsitz) als Vorsitzender, Stadtdirektor Kinkel (z. Zt. beim Militär) als Schriftführer und Zimmerer Thomas als Kassierer wurden einstimmig wieder gewählt.

Durch Neuwahl wurde Herr Oberpostsekretär Bentschel zum stellvertretenden Schriftführer und Herr Maschinenmeister Herrmann (Wasserwerk Riesa) zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Die Jahresrechnung auf das Jahr 1914 wurde von Herrn Thomas vorgetragen. Sie schließt mit einem kleinen Barbestande ab und wurde von der Versammlung richtig gesprochen.

Wie den Kriegsvorgängen zu Lande, so folgt ein jeder auch den Vorgängen zur See mit größtem Interesse. Unsere junge deutsche Marine hat sich im bisherigen Verlauf des Krieges mit unsterblichem Ruhm bedeckt und sie wird, dessen ist sich jeder Deutsche bewußt, auch weiterhin ihren Mann stehen. Schwere Aufgaben werden noch an sie herantreten, wie ja die deutsche Erklärung der englischen Gewässer als Kriegsgebiet beweist. Heute wird es daher ein jeder willkommen heißen, wenn

ihm Gelegenheit geboten wird, sich schnell und für wenig Geld ein Bild von der Größe und Beschaffenheit unserer Flotte zu machen. Diese Gelegenheit bietet sich durch den Bezug des von uns herausgegebenen Marinebogens, der zum Preis von 20 Pfg. zu haben ist. Er ist in zweifarbigen Steindruck ausgeführt und zeigt Abbildungen aller vorhandenen Schiffsklassen unter Angabe der Namen sämtlicher Schiffe, ferner gibt er Aufschluß über Tonnengehalt, Geschwindigkeit, Alter, Maschinenarten, Artillerie und Besatzung der Schiffe. Der Marinebogen ist hier nur durch uns zu beziehen. (Siehe auch das Inserat in vorliegender Nummer.)

In Riesa hat sich in letzter Zeit ein Betrüger aufgehalten, der sich Dr. Veitold genannt hat. Eine Aktenurkunde wurde von ihm um 50 Mk. betrogen. Der Schwindler, der vorher in Dresden, Leipzig, Oshag, Strehla